

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1570/19

Titel

Antrag Ortsteilbürgermeisterin Stotternheim zur DS 0833/19 - 2. Änderung der StrReiEF

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sachverhalt:

Der Ortsteilrat Stotternheim stimmt der DS 0833/19 – 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) - unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages einstimmig zu:

Änderungsantrag:

Die Ortsteilbürgermeisterin wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen:

- 1. Der Vorschlag der Verwaltung, die "Mittelhäuser Chaussee" in die öffentliche Straßenreinigung gegen Gebühr aufzunehmen, soll noch einmal geprüft werden.*
- 2. Der Vorschlag der Verwaltung, die Straße "Zum Stotternheimer See" in die öffentliche Straßenreinigung gegen Gebühr aufzunehmen, soll noch einmal geprüft werden. Hier sollte das Verursacherprinzip Berücksichtigung finden, die Straße "Zum Stotternheimer See" wird sehr häufig durch Kiesfahrzeuge verschmutzt, aus diesem Grund sollte die Straße durch die verursachende Kiesabbaufirma gereinigt werden, bzw. soll diese an den Kosten der Straßenreinigung beteiligt werden.*
- 3. Durch die Verwaltung soll geprüft werden, ob die "Friedensallee" in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen werden kann.*

Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Nach ausführlichen Gesprächen in der Ortsteilratssitzung Stotternheim, am 21.08.2019, sowie unter Berücksichtigung der Verkehrsbelegung und der örtlichen Begebenheiten kann seitens der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Ortsteilrat von einer Aufnahme der öffentlichen Straße Mittelhäuser Chaussee gegen Gebühr im Rahmen der 2. Änderung der Satzungsüberarbeitung abgesehen werden.

Aufgrund dessen wird empfohlen, den Änderungsantrag wie folgt zu formulieren:

Die öffentliche Straße Mittelhäuser Chaussee verbleibt in der Reinigungsklasse E (Eigenreinigung durch die Anlieger) und wird aus der Anlage 1, Artikel 3 – Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gestrichen

<i>Straßenname (Straßenabschnitt)</i>	<i>Reinigungsklasse</i>	<i>Änderungsvermerk</i>
<i>Mittelhäuser Chaussee</i>	<i>ES-IV</i>	<i>wird neu aufgenommen</i>

Zu 2.

Auf der öffentlichen Straße, Zum Stotterheimer See, kommt eine Fahrbahnreinigung durch die Anlieger aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht.

Bei der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer ist in erster Linie der Gedanke der **Zumutbarkeit** zu beachten. Unzumutbar ist danach eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Dieses Verbot lässt sich bereits aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) herleiten.

Die Entscheidung ob eine Straße einer Eigenreinigung durch die Anlieger oder einer öffentlichen Straßenreinigung zugeführt wird, hängt aber nicht nur an den reinen Belegungszahlen, sondern auch an der Einschätzung ob und inwieweit die verkehrliche und bauliche Situation eine Gefährdung implementiert bzw. die Reinigung durch den Anlieger zumutbar ist.

Ist die Reinigung wegen des Verkehrsaufkommens nicht oder nicht im vollen Umfang zumutbar (Bundesstraßen und Ortsdurchfahrtstraßen mit gleicher Verkehrswichtigkeit), ist sie von der Stadt gegen Straßenreinigungsgebühren durchzuführen.

Im Falle der öffentlichen Straße **Zum Stotterheimer See** haben wir eine Verkehrsbelegung, die vor allem geprägt ist durch eine große Anzahl von LKW, bedingt durch die Kieswerke sowie die Deponie Schwerborn. Die erfolgte Prüfung und damit verbundene Ermittlung der Verkehrsbelegung macht deutlich, dass durch die hohe Anzahl an Fahrzeugen sowie der Verlauf dieser Straße (bedingt durch die Kurven) die Anlieger ihrer Reinigungspflicht nur unter dem Einsatz von Gesundheit und Leben nachkommen können.

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ist es den Anliegern nicht zuzumuten, die Reinigung selbst durchzuführen.

In den vergangenen Jahren musste das Tiefbau- und Verkehrsamt zudem immer wieder feststellen, dass den Anliegerpflichten zur Reinigung der Fahrbahn durch die anliegenden Grundstückseigentümer nicht nachgekommen wurde. Was durch die Anlieger auch immer wieder mit dem hohen Verkehrsaufkommen begründet wurde.

Soweit es, wie im Antrag aufgeworfen, zu übermäßigen Verschmutzungen durch die Kieswerke kommt, greift das Verursacherprinzip. Gemäß § 12 Abs. 1 StrReiEF ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigt zu lassen und zu beschädigen oder zu zerstören. Im Abs. 2 ff. StrReiEF wird geregelt, dass es geboten ist, Fahrzeugladungen, die zu Verschmutzungen der Straße führen können abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf öffentliche Straßen zu reinigen. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen auf der öffentlichen Straße, so hat der Verursacher diese unverzüglich auf seine Kosten gemäß § 17 ThürStrG zu beseitigen. Beseitigt der Verursacher eine außergewöhnliche Verunreinigung nicht unverzüglich, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Landeshauptstadt Erfurt erfolgen.

Wie bereits in der Ortsteilratssitzung Stotterheim, am 21.08.2019 mitgeteilt, sind Feststellungen zu übermäßigen Verschmutzungen umgehend an das Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Verkehr, Team Straßenreinigung/Winterdienst mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die Verwaltung hält aus o. g. Gründen auch weiterhin an der Aufnahme der öffentlichen Straße Zum Stotterheimer See fest, wie bereits in der Ortsteilratssitzung abgestimmt. Die Prüfung wurde damit durch die Stadtverwaltung vorgenommen.

Daher kann nicht empfohlen werden, dem Antrag zu folgen.

Zu 3.

Die Friedensallee, als Verbindungsstraße zwischen Haselnussallee und Zum Stotternheimer See ist eine reine Anliegerstraße, welche in den Reinigungsklasse E eingeordnet ist. Soweit eine Straße öffentlich gewidmet ist und in die Reinigungsklasse E eingeordnet ist, hat seitens der Anlieger die Reinigung des Gehweges und der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte zu erfolgen.

Das seitens des Ortschaftsrates vorgetragene Problem besteht darin, dass im Abschnitt Friedensallee, Ecke Haselnussallee der Rinnbereich und der Gehweg Verschmutzungen, u. a. durch störenden Bewuchs aufweist, da über einen längeren Zeitraum keine Reinigung durchgeführt wird.

Bei einer Vorortkontrolle des sachgegenständlichen Bereiches am heutigen Tage wurde die Verschmutzung aufgenommen. Eine abschließende Prüfung hinsichtlich der Zuständigkeit des Reinigungspflichtigen steht jedoch auf Grund der grundstücksrechtlichen Situation noch aus. Sobald die notwendigen Zuarbeiten vorliegen, werden umgehend entsprechende Schritte zur Durchführung der Reinigung eingeleitet. Darüber hinaus wird der Ortteilrat über den Rechtsstand informiert.

Die Prüfung wurde damit durch die Stadtverwaltung vorgenommen.

Die Verwaltung kann nicht empfehlen, dem Antrag zu folgen.

Anlagen

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter 66

27.08.2019

Datum